

**Verbandsatzung des
Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region**
(im Nachfolgenden EKV genannt)

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz - VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region steht unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus. Er sieht sich beauftragt, Gottes Reich zu verkündigen, seine Botschaft zu den Menschen zu tragen und ihnen zu dienen. Der Kirchenverband sieht sich von Gottes Geist zusammengehalten mit verschiedenen Gaben in einem Leib. Die Satzung dient dazu, diesen Auftrag zu erfüllen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des EKV

- (1) Die folgenden Körperschaften
- Evangelischer Kirchenkreis Köln-Mitte
 - Evangelische Gemeinde Köln
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl-Riehl
 - Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord
 - Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf
 - Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld
 - Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf
 - Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich
 - Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden
 - Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen
 - Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf
 - Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch
 - Evangelische Kirchengemeinde Ichthys
 - Evangelische Kirchengemeinde Pulheim
 - Evangelische Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich
 - Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen
 - Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft
 - Evangelischer Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
 - Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim
 - Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath
 - Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen
 - Evangelische Kirchengemeinde Bensberg
 - Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach
 - Evangelische Kirchengemeinde Delling
 - Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus
 - Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim
 - Evangelische Kirchengemeinde Lindlar
 - Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein
 - Evangelische Kirchengemeinde Porz
 - Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide
 - Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg
 - Evangelischer Kirchenkreis Köln-Süd

Evangelische Friedenskirchengemeinde in Erftstadt
Evangelische Kirchengemeinde Brüggen/Erft
Evangelische Kirchengemeinde Brühl
Evangelische Kirchengemeinde Frechen
Evangelische Kirchengemeinde Horrem
Evangelische Kirchengemeinde Hürth
Evangelische Kirchengemeinde Kerpen
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock
Evangelische Kirchengemeinde Lechenich
Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen
Evangelische Kirchengemeinde Rondorf
Evangelische Kirchengemeinde Sindorf
Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß
Evangelische Kirchengemeinde Wesseling
Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal
bilden gemeinsam den Gemeinde- und Kirchenkreisverband „Evangelischer Kirchenverband Köln und Region“.

- (2) Der EKV hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der EKV ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Zweck des EKV

Die Mitglieder haben dem EKV bestimmte gemeinsame Aufgaben übertragen, um

- einander zu unterstützen,
- arbeitsteilig miteinander zu handeln,
- Kooperation zu fördern und
- gemeinsam nach außen hin aufzutreten.

§ 3 Aufgaben des EKV

- (1) Die Aufgaben des EKV sind:
 1. auf eine sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Aufgaben unter den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen hinzuwirken sowie Maßnahmen und Planungen untereinander abzustimmen;
 2. die Zusammenarbeit, das Gespräch und die Gemeinschaft zwischen den Kirchenkreisen, den Kirchengemeinden und den Verbandseinrichtungen zu fördern;
 3. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrer Eigenständigkeit zu unterstützen;
 4. gemeinsame Aufgaben und Anliegen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen, gesellschaftlichen und religiösen Einrichtungen und Verbänden zu vertreten und soweit wie möglich mit ihnen abzustimmen;
 5. folgende Aufgabenfelder verbandsweit übergemeindlich und übersynodal wahrzunehmen:
 - besondere Seelsorgebereiche;
 - diakonische Aufgaben in Kirche und Gesellschaft;
 - Spitzenverbandsfunktion als örtlicher Wohlfahrtsverband;
 - Religionsunterricht an Schulen sowie religionspädagogische Fort- und Weiterbildung und Begleitung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern;
 - Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen;
 - Familien- und Erwachsenenbildung;
 - übersynodale Frauenarbeit;
 - übersynodale Jugendarbeit;
 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - ökumenische Arbeit und interreligiöser Dialog;
 - kulturelle Veranstaltungen von übergemeindlicher Bedeutung;
 - Bereitstellung von Räumen für Tagungen und Begegnungen.
 6. die Kirchensteuern unmittelbar von den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinden nach einheitlichen Sätzen entsprechend den für die Kirchensteuererhebung bestehenden Vorschriften zu erheben und nach Maßgabe des § 13 zu bewirtschaften;

7. Vorschläge an die Kirchenleitung zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen zu machen;
 8. für die Ausstattung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und des EKV mit den notwendigen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse bereitzustellen und nach der Maßgabe des § 14 zu bewirtschaften, wobei sich die Pflicht zur Schaffung neuer und die Unterhaltung bestehender Gebäude nur auf die nach verbandseigenen Richtlinien förderungsfähigen Maßnahmen erstreckt und darüber hinausgehende Maßnahmen von den Nutzern der Gebäude selber zu finanzieren sind;
 9. auf Beschluss der Verbandsvertretung für Verbandsmitglieder oder andere Einrichtungen Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben auszuführen;
 10. für die Verbandsmitglieder eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle vorzuhalten;
 11. für die Kirchenkreise das zentrale Gemeindegliederverzeichnis gemäß dem Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zu führen;
 12. auf Beschluss der Verbandsvertretung gegebenenfalls weitere Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Dem EKV kann die Erfüllung von Aufgaben für die Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden sowie deren Verbänden auf Grundlage von § 14 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz - VerwG) übertragen werden. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der EKiR. Der Vorstand ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen ermächtigt.
- (3) Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent kann Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Stabsaufgaben erklären.

§ 4 Organe des EKV

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsvertretung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführungen

§ 5 Verbandsvertretung

- (1) Als oberstes Organ steht dem EKV eine Verbandsvertretung vor, die nach jeder turnusgemäß stattfindenden Presbyteriumswahl neu zu bilden ist.
- (2) Der Verbandsvertretung gehören an:
1. die oder der Vorsitzende des Vorstandes als Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsvertretung;
 2. die Mitglieder des Vorstandes, im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen;
 3. die Abgeordneten aus den Presbyterien der Kirchengemeinden. Die Zahl der Abgeordneten je Kirchengemeinden berechnet sich nach folgender Gemeindegröße: Kirchengemeinden mit
 - a) bis zu 6.000 Gemeindegliedern entsenden eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Dies kann eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe oder eine Presbyterin oder ein Presbyter sein. Innerhalb eines Kirchenkreises darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Sollte eine Einigung zwischen dem Kreissynodalvorstand und den Presbyterien nicht zustande kommen, entscheidet das Los.
 - b) bis zu 12.000 Gemeindegliedern entsenden zwei Abgeordnete. Hiervon ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe und eine Presbyterin oder Presbyter.
 - c) mehr als 12.000 Gemeindegliedern entsenden drei Abgeordnete. Hiervon ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe und zwei Abgeordnete sind Presbyterinnen oder Presbyter.
- Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist eine Stellvertretung zu bestellen; Pfarrerrinnen und Pfarrer können abweichend von § 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz - VfG) durch eine Presbyterin oder einen Presbyter vertreten werden.

4. je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die oder der von den Kreissynodalvorständen aus den der Kreissynode angehörenden Mitgliedern gewählt wird; für die Abgeordnete oder den Abgeordneten ist eine Stellvertretung zu wählen;
 5. bis zu vier Mitglieder (davon eine Verbandspfarrerin oder ein Verbandspfarrer), die der Vorstand unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgabengebiete für die Dauer einer Wahlperiode beruft.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.
 - (4) Mitarbeitende des EKV dürfen nicht in die Verbandsvertretung entsandt werden, ausgenommen nach Absatz 2 Nummer. 5.
 - (5) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind an Weisungen nicht gebunden.
 - (6) Die Verbandsvertretung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu ihrer Sitzung unter gleichzeitiger Übersendung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung der Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung oder der Kirchenleitung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
 - (7) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Verbandsvertretung zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
 - (8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihres ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

§ 6

Zuständigkeit und Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist und ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter.

Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der oder des Vorsitzenden oder des Vorstandes als solches betrifft, beauftragt die oder der Vorsitzende ein Mitglied der Verbandsvertretung, welches nicht dem Vorstand angehört, mit der Leitung dieser Verhandlung, wenn nicht die Verbandsvertretung durch Beschluss ein Mitglied der Verbandsvertretung bestimmt.

- (2) Der Verbandsvertretung ist vorbehalten und sie beschließt
 - mit einfacher Mehrheit über:
 1. den Erlass von Satzungen;
 2. die Erhebung der Kirchensteuern;
 3. den Haushalt des Verbandes;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses des EKV;
 5. die Verwendung des Jahresergebnisses;
 6. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
 7. den Erwerb und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden; die Beschlussfassung kann im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses auf den Vorstand übertragen werden;
 8. über Beteiligungen an juristischen Personen und Personengesellschaften des privaten Rechts, sofern durch die Beteiligung eine Dauereinrichtung geschaffen wird. Dies gilt ebenfalls für Entscheidungen über die Gründung und Veräußerung von Gesellschaften und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die dazu führen, dass der Verband kein Mehrheitsgesellschafter mehr ist.
 9. der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung;
 10. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für Beamtinnen und Beamte;
 11. Angelegenheiten des EKV, welche ihr von einem Verbandsmitglied, dem Vorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

- mit qualifizierter Mehrheit über:
 12. die Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich ist;
 13. den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem EKV, welches in § 15 Absatz. 1 im Einzelnen geregelt ist;
 14. die Auflösung des EKV, welche in § 15 Absatz 2 im Einzelnen geregelt ist.
- (3) Die Verbandsvertretung kann Auskünfte und Vorlagen vom Vorstand fordern.
- (4) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Verbandsvertretung wählt den Vorstand. Diesem gehören an:
 - a) als geborene Mitglieder die Superintendentinnen und Superintendenden der Kirchenkreise; die Stellvertretung wird durch die Synodalassessorinnen und Synodalassessoren wahrgenommen;
 - b) zwölf Mitglieder, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte oder den Leitungsorganen der Verbandsmitglieder zu wählen sind und deren Stellvertretungen; jeder Kirchenkreis muss dabei durch drei Mitglieder vertreten sein; keine Kirchengemeinde darf mit mehr als einem Mitglied vertreten sein.
- (2) Die Synodalassessorin oder der Synodalassessor des Kirchenkreises, dem die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung angehört, kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes führt während ihrer oder seiner Amtszeit die Bezeichnung „Stadtsuperintendentin“ oder „Stadtsuperintendent“. Sie oder er nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 121 Absatz 1 bis 3 der Kirchenordnung wahr. Sie oder er kann diese Aufgaben für einzelne Aufgabenbereiche dauerhaft auf seine Stellvertretungen übertragen. Der weitere Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Verbandsaufgaben und –angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsvertretung nach den Regelungen des VbG und dieser Satzung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr, soweit nicht eine der Geschäftsführungen zuständig ist.
- (2) Der Vorstand nimmt die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen im Rahmen des § 3, die über den Rahmen der einzelnen Kirchenkreise hinausgehen, gegenüber den staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit wahr.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder die Verwaltung beauftragen, seine Beschlüsse in den Leitungsorganen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu erläutern und diese zu beraten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Veräußerung von Grundstücken sowie von Gebäuden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Darlehen.
- (7) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht, der zur Aussprache zu stellen ist.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Besetzung von Beamtenstellen.

- (9) Der Vorstand wählt die Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrrer.
- (10) Der Vorstand kann Kassen- und Rechnungsprüfungen beauftragen.
- (11) Der Vorstand nimmt die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des EKV vor, soweit diese Aufgaben nicht auf eine Geschäftsführung übertragen sind. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle im EKV Mitarbeitenden aus, soweit diese Aufgaben nicht auf eine Geschäftsführung übertragen sind.
- (12) Der Vorstand koordiniert die von der Verbandsvertretung eingesetzten Ausschüsse.
- (13) Der Vorstand hat die Vorlagen für die Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.
- (14) Der Vorstand kann durch Beschluss Aufgaben auf die Verwaltung übertragen.
- (15) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.
- (16) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführungen und Verwaltungsleitung

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für die in § 3 Absatz 1 Nummer. 5 genannten Aufgabenfelder hauptamtliche Geschäftsführungen bestellen. Für die Verwaltung muss der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Der Verbandsvertretung ist über die Berufung von Geschäftsführungen zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführung der Verwaltung nimmt zusätzlich die Geschäftsführung für alle Aufgabenbereiche wahr, für die keine eigene Geschäftsführung eingerichtet ist.
- (3) Die Geschäftsführungen nehmen an den Sitzungen ihrer Beiräte bzw. anderer begleitender Gremien teil.
- (4) Die Geschäftsführungen sind für die Schaffung eines internen Kontrollsystems, eines Risikomanagements, Compliance und Corporate Governance innerhalb ihres Bereichs verantwortlich.
- (5) Die Geschäftsführungen sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
- (6) Die Geschäftsführungen erstatten der Verbandsvertretung jährlich Geschäftsberichte, die zur Aussprache gestellt werden.
- (7) Die Geschäftsführungen können durch den Vorstand geändert, zusammengeführt oder aufgehoben werden.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführungen

- (1) Die Geschäftsführungen führen nur die Geschäfte der laufenden Verwaltung für den ihnen zugeteilten Aufgabenbereich. Sie vertreten insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Geschäftsführung der Verwaltung übertragenen Aufgaben. Sie führen die Aufgaben im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Gesetze sowie der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Vorstandes aus. Sofern in der Beschlussfassung der Verbandsvertretung oder des Vorstandes ein Ermessen eingeräumt wird, bleibt dies der Geschäftsführung vorbehalten. Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sowie Zweifelsfälle werden dem Vorstand vorgelegt.
- (2) Die Geschäftsführung der Verwaltung nimmt übergreifend für alle Aufgabenbereiche des EKV die Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden im Rahmen des gültigen Stellenplanes wahr. Ausgenommen hiervon sind die Einrichtungsleitungen, die stellvertretenden Einrichtungsleitungen und die Geschäftsführungen.

(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltes bewegen und von den Geschäftsführungen nach feststehenden Regeln erledigt werden können.

(4) Insbesondere fallen unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Organisationsangelegenheiten

- a. Leitung des übertragenen Aufgabenbereichs
- b. Schriftverkehr von wesentlicher Bedeutung und Siegelführung
- c. Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Amt für Presse und Kommunikation
- d. Organisationsuntersuchungen
- e. Festlegung von Rahmenbedingungen für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Rechtsträgern
- f. Beschwerdemanagement mit Ausnahme von Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden
- g. Abschluss von verbandsinternen Vereinbarungen mit anderen Geschäftsführenden des Verbandes
- h. gerichtliche Geltendmachung sowie Abwehr von Ansprüchen mit einem Gegenstandswert von bis zu 5.000,00 €
- i. Vorschläge für die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern an den Vorstand, welche für den Verband das Stimmrecht in juristischen Personen, Personengesellschaften des privaten Rechts und Jugendhilfeausschüssen der Kommunen und Arbeitsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ausüben sollen

Finanzangelegenheiten

- j. Abschluss von Verträgen mit einer jährlichen Leistung oder Gegenleistung von bis zu einer Gesamthöhe von 100.000,00 €, die im Haushalt etatisiert sein müssen; die Vertragslaufzeit oder Kündigungsfrist darf einen Zeitraum von 5 Jahren nicht übersteigen
- k. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen bis zu 10.000,00 €
- l. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsansatzes
- m. Stellung von Zuschussanträgen
- n. Fertigung von Verwendungsnachweisen
- o. Festlegung von Einsparungen im Rahmen des Prioritätsbeschlusses der Verbandsvertretung
- p. Führung von Finanzverhandlungen mit anderen Rechtsträgern
- q. Anordnungsrecht und Vergabe des Anordnungsrechtes an Mitarbeitende
- r. steuerliche Angelegenheiten

Personalangelegenheiten (ausgenommen hiervon sind die Einrichtungsleitenden und deren Stellvertretungen)

- s. die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Aufgabenbereich Mitarbeitenden (Dienst- und Fachaufsicht)
- t. Erstellung und laufende Anpassung einer allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Mitarbeitenden
- u. Vorbereitung von Dienstvereinbarungen
- v. Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung
- w. Auswahlverfahren bei Bewerbungen
- x. Ausstellung von Arbeitszeugnissen
- y. Erteilung von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen

(5) Nicht unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen insbesondere:

- a. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in anderen Rechtsträgern
- b. Entscheidungen über Satzungen und Satzungsänderungen anderer Rechtsträger oder Gremien, in denen der Verband Mitglied ist
- c. Grundsätze der Vermögensverwaltung
- d. Annahme von Nachlässen
- e. Abschluss von Dienstvereinbarungen
- f. arbeitsgerichtliche Verfahren

(6) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung können von den Geschäftsführungen auf andere Mitarbeitende, mit abschließender Zeichnungsbefugnis für definierte Organisationsbereiche delegiert werden. Für Einrichtungsleitungen gelten die einfachen Geschäfte der laufenden

Verwaltung mit abschließender Zeichnungsbefugnis für deren Aufgabenbereich als auf diese delegiert.

Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die mit gewisser Regelmäßigkeit und Häufigkeit wiederkehren, nicht von besonderer Bedeutung für den Arbeitsbereich sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt:

Organisationsangelegenheiten

- a. die Koordination des Arbeitsbereiches
- b. das Antragsrecht an den Vorstand über die Aufnahme oder die Aufgabe einer Mitgliedschaft des Verbandes in Gremien und Rechtsträgern
- c. Ausführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Amt für Presse und Kommunikation
- d. die Erarbeitung des Internetauftrittes im Einvernehmen mit dem Amt für Presse und Kommunikation
- e. die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue Projekte, im Einverständnis mit der Geschäftsführung oder dem Vorstand
- f. die Führung des laufenden Schriftverkehrs mit evtl. Siegelführung

Finanzangelegenheiten

- g. Erarbeitung und Abschluss von Verträgen im Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung in Abstimmung mit der Verwaltung, insbesondere von Kooperations-, Miet-, Nutzungs-, Kauf-, Leasing-, Honorar-, Versicherungs- und Dienstleistungsverträgen (Reparatur-, Wartungs-, Reinigungsverträgen) Beratungsverträge mit Klienten, externen Supervisionsverträge sowie von Kopiergeräte-, Telefonanschluss-, Strom- und Gasverträgen u. ä. bis zu einer Gesamthöhe von 5.000,00 €; die Vertragslaufzeit oder Kündigungsfrist darf einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen
- h. Ausübung der Post- und Kontovollmacht
- i. Ausübung der Anordnungsbefugnis im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes
- j. Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen

Personalangelegenheiten

- k. die Erstellung und laufende Anpassung einer allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Mitarbeitenden
- l. die Dienstaufsicht bezogen auf
 - i. allgemeine Dienstabläufe
 - ii. dienstliche Weisungen
 - iii. Mitarbeitendenführung
 - iv. Mitarbeitendengespräche
- m. die Fachaufsicht als Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht, welche auf die sachliche, fachliche und inhaltliche Erledigung der übertragenen Aufgaben bezogen ist. Sie erfolgt durch Anleitung, Begleitung und durch regelmäßige Fachgespräche. Die Einrichtungsleitung leistet Hilfestellung bei Planung und Umsetzung der zu leistenden Arbeit durch die Mitarbeitenden.

(7) Die vorangegangenen Regelungen gelten ebenfalls für die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsführungen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsvertretung bestellt einen Ausschuss für Haushalts- und Finanzfragen und einen Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen. Die Ausschüsse haben eine beratende Funktion. Die Mitglieder werden von der Verbandsvertretung auf Vorschlag des Vorstandes und der Kirchenkreise gewählt. Sowohl der Vorstand als auch die Kirchenkreise schlagen die Hälfte der Mitglieder vor.
- (2) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestimmt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten der Verbandsvertretung jährlich einen Bericht über die Arbeit ihres Ausschusses.

- (4) Der Vorstand kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsverwaltung nehmen an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teil.

§ 12 Beiräte

- (1) Es sollen zur Beratung der Geschäftsführenden, insbesondere auch bei strategischen Fragen, Beiräte berufen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltung ist hiervon ausgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsvertretung berufen.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte setzen sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied und je einem Mitglied pro Kirchenkreis, die für den Bereich fachkundig sein müssen, zusammen. Weitere Fachkundige Mitglieder können berufen werden.
- (4) Die Vorsitzenden der Beiräte werden auf Vorschlag der jeweiligen Geschäftsführenden vom Beirat gewählt.
- (5) Die Beiräte haben ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht gegenüber der Geschäftsführung und dem Vorstand für die strategische Ausrichtung, den Haushalt und den Stellenplan des jeweiligen Aufgabenbereiches.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die jeweiligen Beiräte erlassen.

§ 13 Aufbau des Haushaltes

Für die Verteilung der Finanzmittel nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 wird folgendes festgelegt:

1. Der EKV führt die Abrechnung mit der Gemeinsamen Verrechnungsstelle durch.
2. Der EKV nimmt die Aufgaben einer Kirchensteuerverteilstelle wahr und führt die Umlagen an die Landeskirche ab.
3. Der EKV stellt nach Maßgabe der Kreissynoden die kreiskirchlichen Umlagen in dem Umfang, in dem der Umlagesatz in allen Kirchenkreisen übereinstimmt, zur Verfügung.
4. Dem EKV stehen zur Verteilung an die Verbandsmitglieder die Finanzmittel nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 nach Abzug der unter Nummer 1 bis 3 dieses Absatzes benannten Beträge zuzüglich sonstiger Einnahmen unter Berücksichtigung eventueller Rücklagen zur Verfügung (Verteilsumme).
Diese Finanzmittel werden mit einem Fünftel für die in § 3 aufgeführten Aufgaben und mit vier Fünftel für die Zwecke der Verbandsmitglieder bereitgestellt.
Die vier Fünftel der Verteilsumme sind in Höhe von höchstens zehn Prozent (variable Ausgabe) für zweckbestimmte Ausgaben bestimmt, die der EKV aufgrund der Beschlüsse der Verbandsvertretung oder des Vorstandes für die Kirchengemeinden erbringt, und für Mittel, die nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die Verbandsmitglieder verteilt werden (Zuweisungssumme). Zugunsten örtlicher und regionaler Besonderheiten verfügen die Kirchenkreise über fünf Prozent der den Kirchengemeinden nach Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden zustehenden Mittel.
5. Die auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise entfallenden Pauschalen für die Pfarrbesoldung werden vom EKV abgeführt und den jeweiligen Anstellungsträgern auf die ihnen nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden zustehenden Mittel angerechnet.

§ 14 Gemeindefinanzierung

Die Kirchengemeinden führen die Hälfte der erzielten Mieteinnahmen aus gemeindlichen Gebäuden an den EKV zur Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte ab. Die andere Hälfte der Mieteinnahmen verbleibt bei den Kirchengemeinden. Die abgeführten Mieteinnahmen sind bestimmt für die Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte und für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Unterhaltung

gemeindeeigener Gebäude geleistet werden. Mieteinnahmen im Sinne dieser Satzung sind alle regelmäßig wiederkehrenden Erträge aus der Nutzung der Gebäude mit Ausnahme der Nebenkosten.

Kirchengemeinden müssen die Mieteinnahmen zur Hälfte abführen, wenn ein eigenes Gebäude zu mehr als einem Viertel des Anschaffungswertes der Immobilie aus Mitteln des EKV oder seines Rechtsvorgängers errichtet wurde. Die Kirchengemeinden haben den Nachweis über die Finanzierung ihrer Gebäude zu führen. Sind die Kirchengemeinden dazu nicht in der Lage, müssen die Mieten gemäß Satz 1 abgeführt werden.

Kirchengemeinden müssen Mieteinnahmen dann nicht zur Hälfte abführen, wenn in bisher gemeindlich genutzten Gebäuden durch Um- oder Anbauten mit eigenen finanziellen Mitteln der Kirchengemeinden Räumlichkeiten neu geschaffen werden, aus denen zusätzliche Mieteinnahmen entstehen. Näheres wird durch Richtlinien des EKV geregelt.

Von dieser Regelung sind die Tageseinrichtungen für Kinder ausgenommen.

§ 15

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, Auflösung des EKV

- (1) Ein Verbandsmitglied kann einen Antrag an die Verbandsvertretung auf Ausscheiden aus dem EKV stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ihrer Mitglieder. Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird zum Ende des fünften auf den Beschluss der Verbandsvertretung folgenden Jahres wirksam. Der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu. Die dem ausscheidenden Verbandsmitglied während der letzten zehn Jahre, von der Antragstellung an gerechnet, aus dem Verbandshaushalt zugewachsenen Zuschüsse sind von diesem zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu erstatten.
- (2) Über die Umbildung und Auflösung des EKV beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden und der Presbyterien. Im Falle der Auflösung des EKV tragen die beteiligten Verbandsmitglieder gemeinsam die finanzielle und personelle Verantwortung bis zur endgültigen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten des EKV. Das verbleibende Vermögen wird auf Beschluss der Verbandsvertretung nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die beteiligten Verbandsmitglieder verteilt.

§ 16

Übergangsvorschrift

Die durch die Verbandsvertretung und den Vorstand beschlossenen Satzungen, Ordnungen und Richtlinien behalten ihre Gültigkeit. Bei einer Kollision der geltenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien mit dieser Verbandssatzung, ist die Verbandssatzung maßgebend. Die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sind entsprechend den Vorgaben dieser Satzung auszulegen. Nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien zu überarbeiten und dem geltenden Recht anzupassen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalenderjahres in Kraft. Die Satzung vom 01.01.2006 (KABl. 2005 Seite 417 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2014 (KABl. 2014 Seite 138 ff.) tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Köln, den 21.11.2022